

Gegenüber der Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe 2023 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01. Januar 2024 gültig. Das Dokument erhält die Version 2024.

Kapitel	Änderung	Seite
2.3 Meldepflichten	Ergänzt: Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebes und damit zusammenhängenden Anordnungen (zum Beispiel Aufstallungspflicht) seitens der Veterinärbehörden ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder <u>Brandvorfälle</u> , welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.	7
2.7 Fortbildung	Ergänzt: <u>E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.</u>	9
3.1 Wirtschaftsweise	Gestrichen: Sauen beziehungsweise Ferkel für die Produktion im Rahmen des TSL und Sauen beziehungsweise Ferkel anderer Produktionsstandards werden durch leicht-unterscheidbare Ohrmarken gekennzeichnet.	10 f.
4.1.3 Stallklima	Gestrichen: Es müssen funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder andere Kühlmöglichkeiten (zum Beispiel Sprüheinrichtungen oder Duschen) vorhanden sein und bei Bedarf, in der <u>Regel spätestens bei 25 °C</u> , eingesetzt werden.	11
4.1.4 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt	Umformuliert: Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen werden sein und aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorhanden sein.	11 f.
4.1.5 Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere	Umformuliert: Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten als Als Kranknbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen ist <u>auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten</u> zulässig. Umformuliert: Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln <u>und/oder</u> tierschutzgerecht zu töten.	12 f.
4.2.1 Abferkelbereich	Umformuliert: Zur Beschäftigung muss den Sauen geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material) zur freien Verfügung angeboten werden. <u>Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material.</u> Umformuliert: Das langfaserige organische Material zur Beschäftigung <u>Beschäftigungsmaterial</u> kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden. Ergänzt: Zusätzlich ist den Sauen ab Einstallung in die Abferkelbucht mindestens bis zum Ende des	13 f.

Kapitel	Änderung	Seite
	Geburtsvorgangs ausreichend <u>langfaseriges</u> organisches Material zum Nestbau zur Verfügung zu stellen.	
4.2.2 Zusätzliche Vorgaben zum Gruppensäugen	<p>Umformuliert: Zur Beschäftigung muss geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material) zur freien Verfügung angeboten werden. <u>Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material.</u></p> <p>Umformuliert: Das organische Material Beschäftigungsmaterial kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des <u>Beschäftigungsmaterials</u> ermöglichen und den Tieren so das Wühlen ermöglichen.</p>	14 f.
4.2.3 Zusätzliche Vorgaben zur Freilandhaltung ferkelführender Sauen	<p>Ergänzt: Den Sauen ist ab Einstallung in die Abferkelparzelle mindestens bis zum Ende des Geburtsvorgangs ausreichend <u>langfaseriges</u> organisches Material zum Nestbau zur Verfügung zu stellen.</p>	15 f.
4.3 Sauen vom Absetzen bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen	<p>Umformuliert: Zur Beschäftigung muss geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material) zur freien Verfügung angeboten werden. <u>Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material.</u></p> <p>Umformuliert: Das organische Material <u>Beschäftigungsmaterial</u> kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials <u>Beschäftigungsmaterials</u> ermöglichen und den Tieren so das Wühlen ermöglichen.</p>	17 f.
4.4 Tragende Sauen	<p>Umformuliert: Zur Beschäftigung muss geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material) zur freien Verfügung angeboten werden. <u>Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material.</u></p> <p>Umformuliert: Das organische Material <u>Beschäftigungsmaterial</u> kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials <u>Beschäftigungsmaterials</u> ermöglichen und den Tieren so das Wühlen ermöglichen.</p>	19
4.5 Eber	<p>Umformuliert: Zur Beschäftigung muss geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material) zur freien Verfügung angeboten werden. <u>Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material.</u></p>	20

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Umformuliert: Das organische Material <u>Beschäftigungsmaterial</u> kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials <u>Beschäftigungsmaterials</u> ermöglichen, sodass dem Eber so das Wühlen ermöglicht wird.</p>	
4.6 Zuchtläufer	<p>Umformuliert: Zur Beschäftigung muss geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material) zur freien Verfügung angeboten werden. <u>Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material!</u></p> <p>Umformuliert: Das organische Material <u>Beschäftigungsmaterial</u> kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials <u>Beschäftigungsmaterials</u> sicherstellen und den Tieren so das Wühlen ermöglichen.</p>	20 f.